

Polzeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 15. Mai 2003

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung¹⁾ der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Zweck

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Stadt Olten ist zu fördern und zu unterstützen.

² Das Polzeireglement bezweckt, die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ruhe und Ordnung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

³ Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit sie der Einwohnergemeinde vorbehalten ist.

⁴ Die Zusammenarbeit mit der Polizei Kanton Solothurn und die Kompetenzabgrenzung zwischen Stadt- und Kantonspolizei richten sich nach Gesetz, Vertrag²⁾ und bewährter Ordnung

Art. 2 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Stadtpolizei handelt grundsätzlich auf ihrem Gemeindegebiet. Sie kann im Rahmen von Vereinbarungen³⁾ zwischen anderen Gemeinden und dem Kanton auch auf deren Gebiet tätig werden.

¹⁾ SRO 111

²⁾ BGS 511.155.1, SRO 213

³⁾ SRO 213

B. Durchführung

Art. 3 Zuständigkeiten im Allgemeinen

¹ Die unmittelbare Handhabung des Polizeireglements obliegt der Stadtpolizei; sie handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig; sie ist insbesondere für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem gesamten Stadtgebiet zuständig.

² Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Stadtpolizei werden, so weit sie nicht durch dieses Polizeireglement, Gesetz oder Vertrag bestimmt sind, in einem vom Stadtrat zu erlassenden Dienstreglement festgelegt.

³ Die polizeilichen Zuständigkeiten des Gemeindeparlamentes, des Stadtrates sowie der Direktion Öffentliche Sicherheit werden in der Gemeindeordnung geregelt. Vorbehalten sind die Art. 13, 15, 31, 38, 39, 42, 46 und 47 dieses Polizeireglements.

Art. 4 Kommission für Öffentliche Sicherheit

Die Kommission für Öffentliche Sicherheit behandelt Fragen des Polizeiwesens nach den Vorschriften der Gesetzgebung und diesem Reglement. Sie begutachtet zuhanden des Stadtrates namentlich

- a) Fragen zur Sicherheit der Bevölkerung;
- b) die für die Ordnung und die Sicherheit des Strassenverkehrs zu treffenden Massnahmen;
- c) wirtschaftspolizeiliche Fragen;
- d) die dauernde Benützung öffentlichen Bodens (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Baureglements);
- e) sämtliche Planungen und Projekte mit verkehrskonzeptionellen und verkehrssicherheitstechnischen Auswirkungen
- f) die Organisation und Ausrüstung der Stadtpolizei;
- g) das Budget der Stadtpolizei.

C. Grundsätze des städtischen Polizeirechts

Art. 5 *Allgemeines über die Tätigkeit der Stadtpolizei*

¹ Die Stadtpolizei handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

² Sie leistet ihren Dienst in der Regel in Uniform und bewaffnet. Verkehrsdienst-Mitarbeitende versehen ihren Dienst unbewaffnet.

³ Im Übrigen gelten für die Stadtpolizei die Grundsätze polizeilichen Handelns und die Regeln für die Durchführung polizeilicher Massnahmen nach dem Gesetz vom 23. September 1990 über die Kantonspolizei (§§ 25 - 39)⁴.

Art. 6 *Subsidiäre Geltung des StGB*

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches⁵ und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) vom 14. September 1941⁶ finden unter Vorbehalt von Art. 7 dieses Polizeireglements Anwendung.

Art. 7 *Übertretungen*

¹ Übertretungen im Sinne des städtischen Polizeirechts sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus dem Polizeireglement oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben.

² Die Ermächtigung der Polizeiorgane, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten.

Art. 8 *Strafbarkeit*

¹ Strafbar ist die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung, sofern nicht nach Sinn und Zweck einer Vorschrift lediglich die vorsätzliche Begehung strafbar ist.

² Strafbar sind juristische Personen sowie deren Organe und Angestellte, die Übertretungen in Ausübung ihrer Gesellschaftstätigkeit begangen haben.

⁴) BGS 511.11

⁵) SR 311.00

⁶) BGS 311.1

Art. 9 Kontrollrecht

¹ Die Angehörigen der Stadtpolizei sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Identität einer Person festzustellen.

² Bei Amtshandlungen gilt die Uniform als Ausweis. Auf Verlangen hat sich der oder die Angehörige der Stadtpolizei auszuweisen. Angehörige der Stadtpolizei in ziviler Kleidung haben sich unaufgefordert über ihre Zugehörigkeit zum Polizeikorps auszuweisen.

³ Bezüglich Anhaltung und Identitätsfeststellung gilt § 34 des Gesetzes über die Kantonspolizei.⁷⁾

Art. 10 Überwachung des öffentlichen Raums

¹ Der Stadtrat kann ausschliesslich zum Zwecke der Verhinderung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen in Koordination mit der Polizei Kanton Solothurn sowie zur Überwachung einer geordneten Verkehrsabwicklung Videoanlagen einrichten, soweit diese dafür erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Er bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Stadtpolizei mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials der Videoanlagen im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen.

² Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen. Über die Standorte der installierten Überwachungsanlagen wird durch die Stadtpolizei ein jederzeit öffentlich zugänglicher Kataster geführt.

³ Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

⁴ Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Abs. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

⁵ Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 96 Stunden bzw. nach der längst zulässigen Dauer gemäss Datenschutzgesetzgebung zu vernichten oder zu überschreiben. Die übrigen Daten können so lange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

⁶ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

⁷⁾ BGS 511.11

Art. 11 Hilfeleistung

Die städtischen Polizeiorgane sind befugt, von Drittpersonen zu verlangen, dass sie bei der Sicherung von Beweismitteln an Ort und Stelle, bei der Bergung von Verletzten und Toten und bei der Eindämmung von Schadenfällen Hilfe leisten. Die Einwohnergemeinde haftet für den bei solcher Hilfeleistung allfällig erwachsenden Schaden.

Art. 12 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Die Polizeiorgane sind, vorbehältlich anderer Gesetzesbestimmungen, befugt, von der fehlbaren oder verantwortlichen Person die sofortige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu verlangen. Fehlbare oder Verantwortliche haben für die Kosten aufzukommen.

II. Besondere Bestimmungen

A. Öffentlicher Grund und Boden

Art. 13 Öffentliche Sachen

Öffentliche Sachen auf dem gesamten Stadtgebiet dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Sie dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden.

Art. 14 Strassenprostitution

¹ Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Absicht zur Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- c) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.

² Der Stadtrat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

Art. 15 Privateigentum und öffentliches Eigentum

¹ Die Nutzung von Grundstücken, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, darf den Gemeingebrauch dieser Sachen weder beeinträchtigen noch gefährden.

² Diese Bestimmung gilt analog in Verhältnissen, wo öffentliche Gehrechte über private Grundstücke, hauptsächlich Trottoirs, bestehen.

Art. 16 Kampieren, Verkaufswagen, Stände

¹ Das Kampieren sowie das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist nur auf den vom Stadtrat bezeichneten Plätzen und Örtlichkeiten zulässig.

² Das Aufstellen von Wagen und Ständen zu gewerblichen, ideellen oder politischen Zwecken auf öffentlichem Grund und Boden bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Vorbehalten bleibt die städtische Marktordnung vom 14. Mai 1997⁸⁾.

Art. 17 Bauarbeiten

Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Öffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien, zum Aufstellen von Kranen, Baumaschinen und dergleichen bedarf der Bewilligung der Stadtpolizei.

Art. 18 Überhängende Äste

¹ Überhängende Äste und Zweige sind unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4,20 m über öffentlichen Strassen bzw. 2,50 m über öffentlichen Trottoirs zurückzuschneiden.

² Die Stadtpolizei ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung diese Vorkehr auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin vornehmen zu lassen.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 19 Erregung öffentlichen Ärgernisses

Betrunkene und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen Ärgernis erregen oder die Nachtruhe stören, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden. § 23 EG StGB (Ruhestörung, Trunkenheit und unanständiges Benehmen) bleibt vorbehalten.

⁸⁾ SRO 217

Art. 20 Bettelverbot, Strassenmusikanten, Wegweisung und Fernhaltung

¹ Der Strassen- und Hausbettel ist untersagt. § 24 EG StGB (öffentliche Belästigung) bleibt vorbehalten.

² Wer auf öffentlichen Strassen und Plätzen musizieren will, bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei.

³ Ansammlungen von Personen in der erkennbaren Absicht, mit illegalen Drogen zu handeln oder solche Waren zu konsumieren, können von der Stadtpolizei vorübergehend oder dauerhaft weggewiesen und gegebenenfalls verzeigt werden.

⁴ Für die vorübergehende oder dauerhafte Wegweisung und die Verzeigung von Personen oder Personengruppen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kantonspolizei, insbesondere §§ 26 und 37.⁹⁾

Art. 21 Knallfeuerwerk und Scherzartikel

¹ Es ist untersagt, in der Öffentlichkeit Knallfeuerwerk wie Donnerschläge, Petarden, Frösche, Kracher, Schwärmer und dergleichen abzubrennen.

² Nicht unter das Verbot fallen das Abbrennen von Luft- und Kunstfeuerwerk sowie Böller- und Salutschüsse an traditionellen Anlässen. Die Stadtpolizei kann auf begründetes Gesuch hin zusätzliche Ausnahmebewilligungen erteilen.

³ Scherzartikel, die Personen belästigen oder gefährden können, wie Stinkbomben, Knallzigaretten und dergleichen, dürfen auf öffentlichem Grund und Boden nicht verwendet werden.

Art. 22 Schiessen

¹ Schiessen ausserhalb der offiziellen Schiessanlagen ist unzulässig. Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung und das Militärrecht des Bundes.

² Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten (Paintball und dergleichen) in Form von mit Gefahren für Beteiligte oder Unbeteiligte verbundenen Spielen ausserhalb klar abgegrenzter Innen- oder Aussenräume auf feste oder bewegliche Ziele sowie auf Gegenseitigkeit ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine Gefährdung oder Erschreckung von Menschen oder Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Mit einer Bewilligung kann die Direktion Öffentliche Sicherheit zweckmässige Auflagen und Bedingungen verfügen.

⁹⁾ BGS 511.11

Art. 23 Schnee und Eis

Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, sind die Dächer sofort zu räumen. Für die Sicherheit der Strassenbenützer und Strassenbenützerinnen ist Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizulegen.

Art. 24 Feste Gegenstände, Flüssige Stoffe und dergleichen

Es ist verboten, feste Gegenstände oder flüssige Stoffe aus Häusern und Gärten auf öffentliche Strassen und Trottoirs zu werfen, zu giessen, zu spritzen oder herabfallen zu lassen.

Art. 25 Sprengungen

¹ Sprengungen im Siedlungsgebiet bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

² Vorbehalten bleibt die Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (kantonale Sprengstoffverordnung vom 1. Mai 1984).¹⁰⁾

Art. 26 Tierhaltung

¹ Haustiere sind so zu versorgen und zu halten, dass Drittpersonen nicht gefährdet oder durch Laut geben, Ausdünstung oder in sonstiger Weise unzumutbar belästigt werden. Wird trotz polizeilicher Verwarnung nicht Abhilfe getroffen, so sind die Tiere auf erste Aufforderung mittels polizeilicher Verfügung hin zu entfernen.

² Das gewerbmässige Züchten und Halten von Tieren, insbesondere von Tauben, bedarf, ausgenommen in landwirtschaftlichen Betrieben, einer Bewilligung der Stadtpolizei.

³ Wer Hunde hält, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Trottoirs, öffentlichen Fusswege und Anlagen nicht durch sie verunreinigt werden.

⁴ Hunde sind im Siedlungsgebiet an der Leine zu führen. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften des kantonalen Rechtes.¹¹⁾

Art. 27 Entsorgung, wilde Deponien

Die Entsorgung von Kehricht und sonstigen Materialien hat nach den Vorschriften des städtischen Abfuhrwesens zu erfolgen. Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist strafbar.

¹⁰⁾ BGS 512.251

¹¹⁾ BGS 614.71

C. Immissionsschutz

Art. 28 Höherrangiges Recht

Für den Immissionsbereich sowohl auf öffentlichen als auch auf privatem Grund gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 29 Luftverschmutzung

Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Glut, Gase, Asche oder Dünste, welche die Nachbarschaft belästigen oder gefährden, sind verboten. Im Übrigen gilt das kantonale und eidgenössische Umweltschutzrecht.

Art. 30 Verkehrslärm

Für den Lärmschutz sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Grund gilt die eidgenössische Gesetzgebung.

Art. 31 Lärmige Arbeiten

¹ Lärm verursachende Arbeiten innerhalb und ausserhalb von Häusern sind in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr untersagt. Lärmverursachende gewerbliche Arbeiten dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeit nicht verrichtet werden.

² Das Rasenmähen, das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Polstermöbeln sowie das Holzfräsen und Holzspalten sind nur von 08.00 bis 12.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

³ An Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonst wie beeinträchtigen, untersagt.

⁴ Arbeitsgeräte, die übermässigen Lärm verursachen, sind dem Stand der Technik anzupassen oder ausser Betrieb zu nehmen. Verweigert der Eigentümer oder die Eigentümerin eine solche Anpassung oder die Ausserbetriebnahme, so kann das Gerät durch die Stadtpolizei eingezogen werden.

Art. 32 Baulärm

¹ Der Lärm der bei Bauarbeiten verwendeten Maschinen und Geräte, insbesondere von Motoren, Kompressoren, Pressluftgeräten und Pumpen, ist durch geeignete Vorrichtungen nach dem Stand der Technik wirksam einzuschränken. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.

² Lärm verursachende Maschinen dürfen im Siedlungsgebiet von 12.00 bis 13.00 und von 18.00 bis 07.00 Uhr nicht in Betrieb gesetzt werden. In dieser Zeit ist auch jeder andere Baulärm verboten.

³ Der Stadtrat kann ergänzende Richtlinien über den Baulärm erlassen.

Art. 33 Lärmen, Musizieren

Lärmen und störendes Musizieren in der Öffentlichkeit sind untersagt, insbesondere in der Nähe von Friedhöfen und Spitälern sowie von Kirchen und Schulhäusern während der Gottesdienste bzw. während der Schulzeit.

Art. 34 Tonwiedergabe und Musikinstrumente, Lautsprecher

¹ Radio- und Fernsehapparate, Tonbandgeräte, Musikinstrumente zur mechanischen oder elektronischen Tonwiedergabe sowie Musikinstrumente sonstiger Art dürfen nur so laut eingestellt oder gespielt werden, dass Dritte nicht gestört werden.

² Lautsprecher dürfen auf öffentlichem Grund und Boden nicht verwendet werden.

³ Die Stadtpolizei kann für öffentliche Veranstaltungen, Messen, Jahrmärkte usw. Ausnahmen bewilligen.

Art. 35 Gaststätten, Konzertsäle usw.

¹ Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten, wie Dancings usw., sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu führen, dass Dritte nicht gestört werden. Im Sommer ab 23.00 Uhr und im Winter ab 22.00 Uhr sind Türen und Fenster solcher Lokalitäten zu schliessen.

² Für den Betrieb von Aussenwirtschaften erlässt der Stadtrat gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Kantonalen Wirtschaftsgesetzes¹²⁾ die erforderlichen Auflagen und Bedingungen. Dabei ist insbesondere auch der Beitrag der Aussenwirtschaften an die Attraktivität des städtischen Kultur- und Zentrumsangebots gebührend zu berücksichtigen.

¹²⁾ BGS 513.81

Art. 36 Spielanlagen, Lärmige Spiele, Modellflugzeuge und dergleichen

¹ Spielanlagen in geschlossenen Räumen sind baulich und organisatorisch so einzurichten und zu unterhalten, dass Dritte nicht gestört werden.

² Im Freien betriebene lärmige Spiele sind um 23.00 Uhr zu beenden. Sportanlässe im Freien dürfen nicht länger als bis 23.00 Uhr dauern.

³ Lärmige Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden.

⁴ Die Stadtpolizei kann auf begründetes Gesuch hin in Fällen von Abs. 2 und 3 hievov Ausnahmen bewilligen.

Art. 37 Hauslärm

¹ Es ist verboten, durch übermässigen Lärm im Innern von Häusern die Hausbewohner und Hausbewohnerinnen zu belästigen.

² Gebäudebestandteile, insbesondere Rolläden, Türen, Wasserleitungen usw., sind so einzurichten, zu unterhalten und zu benützen, dass ihr Gebrauch die öffentliche Ruhe nicht stört.

D. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften*Art. 38 Wegstellen von Fahrzeugen*

¹ Vorschriftenwidrig aufgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr der für das Fahrzeug verantwortlichen Personen von ihrem Standort entfernt werden, sofern diese Personen nicht innert nützlicher Frist erreichbar sind oder sich weigern, das Fahrzeug wegzuschaffen.

² Fahrzeuge, die Ausfahrten oder die Wegfahrt Dritter blockieren, sind auf erste Aufforderung der Stadtpolizei hin ohne Verzug wegzuschaffen. Kommt die verantwortliche Person der Aufforderung nicht nach oder ist sie nicht erreichbar, ist die Stadtpolizei befugt, das Fahrzeug auf deren Kosten und Gefahr wegzuschaffen.

Art. 39 Gebührenpflichtiges Parkieren

¹ Für das gebührenpflichtige öffentliche Parkieren ist eine tarifarische Gebühr zu bezahlen, die das Gemeindeparlament festsetzt. Vorbehalten bleibt das obligatorische oder fakultative Referendum nach Massgabe der Gemeindeordnung.

² Bei privaten Parkhäusern findet eine Strafverfolgung wegen Nichtbezahlung der tarifarischen Gebühren für die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parkplätze nur auf Antrag statt.

Art. 40 Parkieren mit Parkscheibe, Anwohnerbevorzugung

¹ Für das Parkieren in den Blauen Zonen gilt in Bezug auf die Anwohnerprivilegierung das einschlägige Reglement.

Art. 41 Private Parkordnungen

Werden private Grundstücke zum Parkieren durch Dritte zur Verfügung gestellt, kann die Stadtpolizei den Eigentümer oder die Eigentümerin verhalten, eine Parkordnung zu erlassen.

Art. 42 Abstellen von Fahrzeugen

Verkehrsuntüchtige Fahrzeuge, Anhänger von Lastwagen, Campinganhänger, Fuhrwerke und dergleichen dürfen nicht länger als 24 Stunden auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen stehen. Art. 37 ist analog anwendbar.

Art. 43 Umzüge, Demonstrationen

¹ Umzüge und Demonstrationen sind bewilligungspflichtig; zuständig ist die Direktion Öffentliche Sicherheit. Gesuche sind der Stadtpolizei frühzeitig zu melden. Die Direktion kann dem Veranstalter oder der Veranstalterin eine bestimmte Route und Zeit vorschreiben.

² In die Bewilligung ist insbesondere eine Verpflichtung aufzunehmen, dass der Veranstalter oder die Veranstalterin alle erforderlichen und geeigneten Vorkehren zu treffen hat, dass anlässlich einer Demonstration keine Sach- und Personenschäden verursacht werden, verbunden mit dem Hinweis, dass dieser oder diese für solche Schäden haftbar gemacht werden kann.

³ Bietet der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder nur mit besonderen Auflagen bewilligt werden.

Art. 44 Freihalten von Strassen und Plätzen

Bei Strassenarbeiten oder anderen Störungen des Verkehrs im Rahmen von besonderen Anlässen, wie Umzügen oder Demonstrationen, kann durch die Stadtpolizei die gänzliche oder teilweise Freihaltung gewisser Strassen und Plätze verfügt werden.

Art. 45 Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund und Boden ist untersagt.

E. Feuerpolizei

Art. 46 Lagerung brennbarer Gegenstände

Die Lagerung grösserer Vorräte von Brennmaterialien oder sonstiger brennbarer und explosiver Stoffe und Gegenstände ist der Stadtpolizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht entfällt, wo die Lagerung auf Grund einer behördlichen Bewilligung erfolgt. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere die Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung¹³⁾ sowie die Sprengstoffverordnung¹⁴⁾.

III. Reklamewesen

Art. 47 Zuständigkeit

¹ Bewilligungsinstanz für Reklamegesuche ist innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde. Ausserhalb der Bauzone ist zusätzlich die Zustimmung des kantonalen Bau- und Justizdepartementes einzuholen.

² Der Stadtrat kann den Anschlag von Plakaten auf öffentlichem Grund und Boden der Stadt Olten einer auf diesem Gebiete tätigen Firma ausschliesslich vergeben und hiefür vertragliche Regelungen treffen. Er setzt in diesem Falle die für die Benutzung zu entrichtenden Gebühren fest.

IV. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Bewilligungen, Rechtsmittel

¹ Zuständig für die Erteilung von Polizeibewilligungen nach diesem Polizeireglement ist vorbehältlich anderslautender Vorschriften die Stadtpolizei. Ihre Entscheide sind innert 10 Tagen an die Direktion Öffentliche Sicherheit weiterziehbar.

² Im Übrigen gelten die Gemeindeordnung und das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁵⁾.

¹³⁾ BGS 618.111, 618.112

¹⁴⁾ BGS 512.251

¹⁵⁾ BGS 124.1

Art. 49 Strafen

Wer Anordnungen oder Verbote dieses Polizeireglements verletzt, wird mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Spruchkompetenz bestraft.

Art. 50 Inkrafttreten

Dieses Polizeireglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung der Stadt Olten vom 4. April 1974/ 19. November 1981/ 30. Januar 1992 mit sämtlichen Teilrevisionen sowie alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse der Einwohnergemeinde der Stadt Olten aufgehoben.

Vom Departement des Innern genehmigt am 08. September 2003.